

**Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung des Bebauungsplaneses Nr. 49 „Kohkamp“ (Vorlage 2007/162)**

---

**Einwender:** LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen

**Stellungnahme vom:** 27.08.2007

**Anregung:**

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Wir regen an, zukünftig in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Ordnungspunkt „Denkmalschutz“ aufzunehmen und dort unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde auch dann eine Aussage zu treffen, wenn aus Ihrer Sicht denkmalpflegerische Belange nicht berührt zu sein scheinen. Bei Negativanzeigen sollte folgende Feststellung getroffen werden: Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes..... als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt..... von....., ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern sind gesondert zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

**Abwägung:**

In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits ein Kapitel „Denkmalschutz“ aufgeführt, in dem mit der Aussage „Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen“ die angesprochene Negativanzeige enthalten ist.

Die vom LWL angeregte Formulierung bei einer Negativanzeige wird in die Begründung übernommen.

Der letzte Satz ist jedoch nur bei Positivanzeige sinnvoll zu zitieren.